

Ergänzende Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Anlage der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (im Folgenden die SWM genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) in Kraft getreten am 08.11.2006 (BGBl. I S. 2485).

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Netzanschluss..... | 2 |
| 2. Rabatt für sog. Mehrspartennetzanschlüsse | 2 |
| 3. Baukostenzuschuss | 3 |
| 4. Plombenverschlüsse..... | 3 |
| 5. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen..... | 3 |
| 6. Inbetriebnahme der Gasanlage | 3 |
| 7. Messeinrichtungen | 3 |
| 8. Technische Anschlussbedingungen | 3 |
| 9. Zahlungsverzug | 3 |

1. Netzanschluss

(1) Der Netzanschluss ist die Verbindung des Gasverteilnetzes mit der Gasanlage. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endet an der Hauptabsperreinrichtung. Die Herstellung sowie die Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist ausschließlich unter Verwendung des von den SWM festgelegten Anmeldeverfahrens zu beantragen.

(2) Die SWM halten sich an ihr Angebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrags für eine Dauer von 3 Monaten ab dem Datum des Angebots gebunden.

(3) Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der SWM anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für die Herstellung von Standardnetzanschlüssen nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalsätzen. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen (Standardnetzanschlüsse) abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den SWM die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand.

(5) Treten bei der Herstellung eines Standardnetzanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer gesondert gemäß den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalbeträgen erstattet.

(6) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWM durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Erdarbeiten des Anschlussnehmers oder eines von ihm Beauftragten auf eigenem Grundstück sind mit den SWM im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen sind fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen, bevor die Verlegung der Anschlussleitung durch den Netzbetreiber erfolgt. Baustellenbetreiber ist der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei. Die Kosten für

Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

(7) Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

(8) Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalsätzen.

(9) Ein Antrag auf vorübergehende Außerbetriebnahme des Netzanschlusses (z.B. zur Sanierung des Gebäudes) ist nur im Falle einer geplanten Wiederinbetriebnahme zulässig. Soll der Netzanschluss nicht mehr genutzt werden, ist ein Antrag auf Stilllegung erforderlich.

(10) Die SWM sind nach drei Jahren der Nichtnutzung berechtigt, das Netzanschlussverhältnis zu beenden und den Netzanschluss stillzulegen.

(11) Die SWM sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

(12) Der Brennwert H_o des Erdgases (Gasfamilie H) im Netzgebiet der SWM am Referenzort (954 mbar/ 15 °C) beträgt im Betriebszustand zwischen 10,0 bis 10,4 kWh/m³, bei einem Druck von 24 mbar (trocken).

2. Rabatt für sog. Mehrspartennetzanschlüsse

(1) Meldet der Anschlussnehmer auf dem gem. § 1 Abs. 1 dieser Bedingungen für die Anmeldung über die Herstellung eines Anschlusses an das Gasversorgungsnetz der SWM zu verwendenden Vordruck gleichzeitig auch die Herstellung eines Anschlusses an das Stromversorgungsnetz der SWM an und werden beide Netzanschlüsse zeitgleich in einem Rohr- und Leitungsgraben durch ein gemeinsam beauftragtes Tiefbauunternehmen ausgeführt, gewähren die SWM dem Anschlussnehmer auf den Netto-Betrag für den Einzelanschluss jeder Sparte einen Rabatt. Der Rabatt berechnet sich aus dem Netto-Betrag der Netzanschlusspauschale und dem Netto-Betrag, der für Leitungslängen auf Privatgrund (so genannter Mehrlängenbetrag) gemäß Preisblatt Netzanschlüsse der SWM in Rechnung gestellt wird.

(3) Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine gemeinsame Verlegung von Netzanschlüssen. Die

SWM entscheiden nach freiem Ermessen, ob eine gemeinsame Verlegung in Betracht kommt. Die gemeinsame Ausführung wird insbesondere von den örtlichen Gegebenheiten des anzuschließenden Anwesens abhängen.

(4) Der Rabatt wird ausschließlich im Fall des erstmaligen Anschlusses eines Anwesens an das Gas- und Stromversorgungsnetz der SWM gewährt. Der Rabatt wird insbesondere nicht im Fall von Änderungen oder Erweiterungen oder Stilllegungen bestehender Anschlüsse gewährt.

3. Baukostenzuschuss

(1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten nach § 11 NDAV.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt den SWM einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1 berechnet.

(3) Die SWM behalten sich vor, darüber hinaus einen Sonderbeitrag für den Netzausbau zu erheben. Dieser berücksichtigt die Grundsätze des § 11 NDAV und berücksichtigt sowohl die voraussichtliche Anzahl künftiger Anschlussnehmer als auch die zu erwartende Erlös- und Ertragssituation dieses Netzbereichs. Die Höhe dieses Zuschusses ist im Anschlussvertrag beziffert.

4. Plombenverschlüsse

Beschädigungen an den Plombenverschlüssen sind unverzüglich den SWM zu melden.

5. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1 Absatz 4 bis 7 und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die SWM angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die SWM auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

6. Inbetriebnahme der Gasanlage

(1) Die Inbetriebnahme bzw. Anlagenüberprüfung erfolgt durch die SWM oder durch ein von den SWM beauftragtes Installationsunternehmen.

(2) Die Inbetriebnahme bzw. Anlagenüberprüfung ist von dem Installationsunternehmen ausschließlich unter Verwendung des von den SWM festgelegten Anmeldeverfahrens zu beantragen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Inbetriebnahme - bzw. Anlagenüberprüfungskosten nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalsätzen.

(4) Ist die Inbetriebnahme aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer den SWM die Mehrkosten für die erneute Inbetriebnahme bzw. Anlagenüberprüfung, falls die SWM vor Ort erschienen sind.

(5) Die Inbetriebnahme der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Messeinrichtungen

(1) Ein Austausch der Messeinrichtung wegen vertraglicher Änderung der Netznutzung oder Umbau auf Veranlassung der SWM (z. B. Änderung des Gerätetyps oder Technologiewandel) gehen zu Lasten der SWM, soweit und solange die SWM Messstellenbetreiber sind.

(2) Für übrige Umrüstungen im Zuge eines Umbaus der Zählung auf Kunden-/Lieferantenwunsch verrechnen die SWM ein separates Entgelt an den Kunden bzw. Lieferanten.

8. Technische Anschlussbedingungen

Für den Netzanschluss sowie die technische Ausführung und den Betrieb der Gasanlage gelten die von den SWM im Internet auf www.swm-infrastruktur.de veröffentlichten technischen Anschlussbedingungen (z. B. Technische Anschlussbedingungen – Gas Niederdruck) sowie das DVGW-Regelwerk, entsprechend § 19 EnWG.

9. Zahlungsverzug

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs sind nach § 23 NDAV gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer zu ersetzen.